

Deutsch-Rumänische Gesellschaft für Norddeutschland e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Deutsch-Rumänische Gesellschaft für Norddeutschland e.V.“. Sitz des Vereins ist Hamburg.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt den Zweck, die deutsch-rumänischen Beziehungen partnerschaftlich zu vertiefen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die nachfolgend aufgeführten Aufgaben verwirklicht:

- a) Das Wissen der Deutschen über die Rolle Rumäniens im Kulturkreis Europa zu verbessern, insbesondere durch Herausgabe und Förderung von Publikationen, Ausrichtung und Förderung von Tagungen, Vorträgen und Veranstaltungen;
- b) Durchführung und Förderung von kulturellen Veranstaltungen mit Bezug zu Rumänien;
- c) Förderung von wissenschaftlichen Kontakten, insbesondere durch ideelle und finanzielle Unterstützung des Wissenschaftlertausches im Rahmen der Programme norddeutscher Universitäten und anderer wissenschaftlicher Einrichtungen;
- d) ideelle, logistische und materielle Unterstützung von sozialen, karitativen und kirchlichen Maßnahmen anderer Förderer der deutsch-rumänischen Freundschaft;
- e) Schaffung von deutsch-rumänischen Familienkontakten durch Vermittlung von Gastfamilien, Bereitstellung von Informationsmaterial, Hilfestellung bei Behördengängen u.a.;
- f) Kontaktpflege zu anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen, die im Rahmen der deutsch-rumänischen Beziehungen aktiv sind;
- g) Kontaktpflege zu rumänischen Teilnehmern, die sich in Norddeutschland zu Aus- oder Fortbildungszwecken aufhalten;
- h) Förderung des Jugend- und des Schüleraustausches durch Vermittlung von Jugendeinrichtungen, Partnerschulen und Gastfamilien sowie finanzielle Unterstützung bei Reise-, Aufenthalts- und Veranstaltungskosten;
- i) Herausgabe einer Informationsschrift. Sie erscheint mindestens zwei Mal pro Jahr;
- j) eine gezielte Informationsarbeit, die ein besseres Verständnis fördert.

Die Weitergabe von Mitteln ist jedoch ausschließlich im Rahmen des § 58 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung steuerlich unschädlich.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in Verbindung mit den Bestimmungen der Einkommen-Durchführungsverordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, dass es sich um korporative Mitglieder in Form von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder um andere steuerbegünstigte Körperschaften gemeinnütziger oder kirchlicher Zwecke handelt. Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbereich ausgerichtet und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Vereinsorgane erhalten für ihre Tätigkeit in den Organen keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern;
- b) korporativen Mitgliedern;
- c) Ehrenmitgliedern.

Einzelmitglieder können volljährige Personen sein. Korporative Mitglieder können deutsche und rumänische Unternehmen, Verbände und Organisationen sein.

Ehrenmitglieder können verdiente Persönlichkeiten sein, deren Mitgliedschaft im besonderen Interesse des Vereins liegt. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand vorgeschlagen werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die Ehrenmitgliedschaft anzutragen.

2. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind stimmberechtigt; korporative Mitglieder haben eine Stimme.

3. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der jährlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt wird. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Beiträge sind jeweils vor dem 31. März zu entrichten. Für das Eintrittsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

4. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod;
- b) Austritt; der Austritt muss vor dem 1. November für das folgende Geschäftsjahr an den Verein erklärt werden;
- c) Ausschluss; der Ausschluss kann durch schriftlichen Vorstandsentscheid in folgenden Fällen erfolgen: aa) Verletzung der Interessen des Vereins; bb) Säumnis der Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung; cc) sonstige wichtige Gründe.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten;
- b) 2 Vizepräsidenten;
- c) dem Sekretär (Schriftführer);
- d) dem Schatzmeister und bis zu
- e) 5 Beisitzern.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

3. Bei Rücktritt des Vorstandes oder Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand oder ein neues Mitglied des Vorstandes gewählt hat.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal in einem Geschäftsjahr. Er ist durch den Präsidenten einzuberufen, und zwar auch dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dieses verlangt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schatzmeister sowie der Schriftführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei davon sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung:

Der Vorstand beruft alljährlich mit einer Einladungsfrist von 30 Tagen schriftlich spätestens bis zum 30. Juni eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

2. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Jahresbericht des Präsidenten;
- b) Jahresrechnung des Schatzmeisters;
- c) Bericht der Rechnungsprüfung;
- d) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters;
- e) Wahl des Präsidenten;
- f) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
- g) Wahl der Rechnungsprüfer;
- h) Festsetzung des Jahresbeitrags;
- i) Verschiedenes.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden unverzüglich statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn ihre Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder des Vereins vom Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

4. Jede Versammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist beschlussfähig, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

5. Wahlen und Abstimmungen werden geheim durchgeführt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer (in der Regel der Schriftführer) zu unterzeichnen ist.

§ 7 Kuratorium

Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, ein Kuratorium zur Unterstützung der Vereinsarbeit zu bilden. Das Kuratorium kann sich sowohl aus Mitgliedern als auch aus Nichtmitgliedern zusammensetzen.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in Mitgliederversammlungen vorgenommen werden. Anträge hierzu sind dem Vorstand schriftlich spätestens einen Monat vor der Versammlung einzureichen.

2. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Die Änderung von Zweck und Aufgaben des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller eingeschriebenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vereins gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und muss den Mitgliedern mindestens einen Monat vor Anberaumung der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein gesamtes Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die mit deutsch-rumänischen Beziehungen in Verbindung stehen.

Hamburg, den 15. Januar 1996.

Stand vom 10. Mai 2010. Dies ist eine nicht amtliche, an die aktuellen Rechtschreibregeln angepasste Fassung vom Februar 2019.